

## Fragenkatalog für forensisch-psychiatrische Begutachtungen

*Hinweis: Erläuterungen zu den Fragen befinden sich am Schluss dieses Dokuments.*

### 1. Zur Frage nach einer psychischen Störung der beschuldigten Person:

- a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem leidet? Wenn ja, an welcher?
- b) Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?

### 2. Zur Frage nach einer psychischen Störung zum Tatzeitpunkt/im Tatzeitraum und der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB):

- a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Tatzeit/im Tatzeitraum an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem gelitten hat? Wenn ja, an welcher?
- b) Welche psychischen Funktionen waren in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?
- c) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB) aufzuheben? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?
- d) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB) erheblich zu beeinträchtigen? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?
- e) Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung gemäss Ziff. 2 lit. d: In welchem Ausmass schätzen Sie diese Beeinträchtigung ein (leicht-, mittel- oder schwergradig)? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?

**3. Zur Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen:**

- a) Soweit auf den konkreten Fall anwendbar: Welche statistisch relevanten Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person? Wie ordnet sich die begutachtete Person in der Gesamtschau im Vergleich zu einem gedachten durchschnittlichen Täter in der vergleichbaren Deliktskategorie ein?
- b) Welche individuellen bzw. klinischen Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person?
- c) Welche zukünftigen strafbaren Handlungen sind somit bei der untersuchten Person mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?
- d) Mit welcher Verlässlichkeit (wissenschaftlicher Evidenz) kann diese Beurteilung erfolgen?

**4. Zu einer strafrechtlichen Massnahme (Art. 59-61, 63 und 64 StGB)**

- a) Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin?
- b) Wenn ja: Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt oder können in Zukunft beeinträchtigt sein (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?
- c) Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in kausalem Zusammenhang?
- d) Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Gibt es wissenschaftliche Evidenz oder klinische Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeit durch eine Behandlung die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken? Wenn ja, in welchem Ausmass? Wenn ja, worin besteht eine solche Behandlung? Mit welcher Behandlungsdauer ist erfahrungsgemäss zu rechnen?
- e) Welche strafrechtliche Massnahme ist bezüglich Therapiewirksamkeit am besten geeignet, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren (Massnahme gemäss Art. 59, 60 oder 63 StGB bzw. eine Kombination mehrerer Massnahmen)?  
  
Mit welchen allfälligen, den Therapieerfolg fördernden oder kompromittierenden Faktoren und welchen konkreten positiven oder negativen Auswirkungen auf den Therapieerfolg muss im Fall der Anordnung der empfohlenen Massnahme gerechnet werden?
- g) Kann die ambulante Behandlung (sofern eine solche empfohlen werden sollte) auch während oder erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden bzw. würde der vorausgehende oder gleichzeitige Vollzug einer Freiheitsstrafe diese Behandlung verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen oder nicht? Aus welchen Gründen?
- h) Existiert eine zur Behandlung geeignete Vollzugseinrichtung bzw. Fachklinik?
- i) Ist die beschuldigte Person bereit und in der Lage, einer Behandlung zuzustimmen und sich dieser zu unterziehen?

AG FPRM/Fem

- j) Könnte allenfalls auch eine gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung die Wahrscheinlichkeit von strafbaren Handlungen senken? Wenn ja, in welchem Ausmass?
- k) Falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war: Ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört? In welcher Art und in welchem Ausmass? Besteht ein Zusammenhang zwischen der Störung der Persönlichkeitsentwicklung und der vorgeworfenen Tat sowie der unter Ziff. 3 festgestellten Rückfallwahrscheinlichkeit? Ist eine **Massnahme nach Art. 61 StGB** (allenfalls in Ergänzung zu den unter Ziff. 4e genannten Massnahmen) geeignet, diese Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren? Können Sie Empfehlungen zu einer geeigneten Einrichtung abgeben?
- l) Falls von Seiten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer **Verwahrung** in Erwägung gezogen wird: Besteht die Gefahr erneuter Katalogdelikte i.S.v. Art. 64 StGB aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder besteht die Gefahr aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände?

## 5. Andere Massnahmen

Gibt es aus sachverständiger Sicht Alternativen oder Ergänzungen zur Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme, um die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen strafbaren Handlungen günstig zu beeinflussen? Wenn ja, welche sind das und wie können sie umgesetzt werden?

## 6. Weitere Bemerkungen

Gibt Ihnen der Fall zu ergänzenden Bemerkungen Anlass?

V 3.7.2020